

Flyer **konjunkturelles Kurzarbeitergeld** **§ 95 ff SGB III**



Ziele des Kurzarbeitergeldes:

- Erhalt der Arbeitsplätze bei vorübergehendem Arbeitsausfall
- Vermeidung von Entlassungen eingearbeiteter Kräfte
- Teilweiser Ersatz des durch die Kurzarbeit bedingten Entgeltausfalls



Das Wichtigste in Kürze:

- für Betriebe, die **bis zum 31. März 2021** mit der **Kurzarbeit begonnen** haben, ist der Bezug von Kug **bis zu 24 Monate** möglich, längstens bis zum 31. März 2022.
- für Betriebe gelten **bis 31. März 2022** weiterhin folgende **Zugangserleichterungen** für Kug:
 - mindestens 10 % der Beschäftigten haben einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10%
 - auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden wird verzichtet
 - Öffnung des Kurzarbeitergeldes auch für ArbeitnehmerInnen von Verleihbetrieben
- den Betrieben werden **bis zum 31.12.2021** die Sozialversicherungsbeiträge in pauschalierter Form in **voller Höhe**, **ab 01.01.2022 bis 31.03.2022 zu 50%** erstattet
- für Beschäftigte die **bis zum 31. März 2021** mit der **Kurzarbeit begonnen** haben, wird **bis 31. März 2022** die Höhe des Kug
 - ab dem 4. Bezugsmonat (BM) auf 70%/77% und
 - ab dem 7. BM auf 80%/87% stufenweise erhöht,soweit der Entgeltausfall mind. 50% beträgt
- Beschäftigte, die **seit April 2021 erstmalig Kug** bezogen haben, können **von Januar bis März 2022** bei Vorliegen der Voraussetzungen den erhöhten Leistungssatz erhalten.

Voraussetzungen § 95 SGB III

- Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall
- Erfüllung der betrieblichen Voraussetzungen
- Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen
- Anzeige des Arbeitsausfalles bei der Arbeitsagentur

Erheblicher Arbeitsausfall (§96 SGB III)

- Unabwendbares Ereignis (z. B. behördlich veranlasste Maßnahmen wegen Corona-Virus, außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, Unglücksfall)
- **oder**
- Wirtschaftliche Ursachen (z. B. Auftragsmangel, -stornierung, fehlendes Material)



Der Arbeitsausfall muss vorübergehend und unvermeidbar sein.

Betriebliche Voraussetzungen (§ 97 SGB III)

- Im Betrieb oder in der Betriebsabteilung muss mindestens eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein.

Persönliche Voraussetzungen (§ 98 SGB III)

- Fortsetzung einer versicherungspflichtigen (ungekündigten/ohne Aufhebungsvertrag aufgelösten) Beschäftigung
- Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung aus zwingenden Gründen oder im Anschluss an eine Ausbildung
 - befristet Beschäftigte: können Kug erhalten!
 - gekündigte Beschäftigte: können ab Ausspruch der Kündigung kein Kug erhalten!

Wie lange kann Kug bezogen werden? (§ 104 SGB III)



- Hat das Unternehmen bis 31. März 2021 Kurzarbeit eingeführt und bei der Arbeitsagentur angezeigt, kann Kurzarbeitergeld bis zu 24 Monate, längstens bis 31. März 2022, bezogen werden.
- Unterbrechungen von 3 Monaten erfordern eine neue Anzeige!

<p>Höhe Kug? (§105 SGB III)</p>	<p>Das Kurzarbeitergeld beträgt i.d.R. 60 % (mit Kind 67 %) der Nettoentgeltdifferenz</p> <p>Für Beschäftigte, die bis zum 31. März 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben, wird das Kurzarbeitergeld – soweit der Arbeitsausfall im Abrechnungsmonat <u>mindestens 50%</u> beträgt - stufenweise wie folgt erhöht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ab dem 4. bis 6. Monat: 70 % (mit Kind 77 %) der Nettoentgeltdifferenz • ab dem 7. Monat: 80 % (mit Kind 87 %) der Nettoentgeltdifferenz <p>Beschäftigte, die seit April 2021 erstmalig Kug bezogen haben, können von Januar bis März 2022 bei Vorliegen der Voraussetzungen den erhöhten Leistungssatz erhalten.</p>
<p>Sozialversicherung</p>	<p>Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden bis zum 31.12.2021 in pauschalierter Form in voller Höhe, ab 01.01.2022 bis 31.03.2022 zu 50% erstattet. Weitere 50 % werden erstattet, wenn die Beschäftigten während der Kurzarbeit an einer geförderten Weiterbildung teilnehmen.</p>
<p>Definition Unvermeidbar:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Noch vorhandener Urlaub aus dem vergangenen Urlaubsjahr ist zur Vermeidung der Kurzarbeit einzubringen • Auflösung von Überstunden- und Arbeitszeitkonten. • Bis zum 31. März 2022 wird vollständig auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor der Gewährung von Kug verzichtet • Umsetzung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern muss geprüft werden (ggf. temporäre Umsetzung) • Wirtschaftlich zumutbare Gegenmaßnahmen müssen zuvor getroffen worden sein(z. B. Arbeiten auf Lager, Aufräum- oder Instandsetzungsarbeiten)
<p>Mindest-erfordernis</p>	<p>Bis 31.03.2022 gilt: Im Gesamtbetrieb oder einer Betriebsabteilung müssen (Kalendermonat) mindestens 10% der Beschäftigten mehr als 10 % Entgeltausfall haben.</p>
<p>Anzeige über Arbeitsausfall § 99 SGB III</p>	<p>Die Anzeige über Arbeitsausfall muss in dem Kalendermonat bei der Agentur für Arbeit eingehen, in dem die Kurzarbeit beginnt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Schriftform (Post) oder in elektronischer Form (Email, eServices) • bei der Agentur für Arbeit, an dem der Arbeitgeber seinen Betriebssitz hat <p><u>Zu Beachten (evtl. betriebsinterne Regelungen / Fristen):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • ggf. vorhandene Vereinbarungen mit/ Ankündigungsfristen bei Betriebsrat • Kurzarbeiterklausel in Arbeitsverträgen • tarifliche Regelungen bei der Einführung von KUG • ggf. sind Einzelvereinbarung mit den Beschäftigten abzuschließen
<p>Abrechnungsverfahren</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die geleisteten Arbeits-, Ausfall- und Fehlzeiten sind in Arbeitszeitrachweisen zu führen. • Die Abrechnung für den jeweiligen Kalendermonat muss innerhalb von 3 Monaten (Fristbeginn mit Ablauf des beantragten Kalendermonats) eingereicht werden. • Zuständig ist die Agentur für Arbeit am Sitz der Lohnabrechnungsstelle. • Nach Ende des Arbeitsausfalls erfolgt eine Prüfung, da KUG unter Vorbehalt ausbezahlt wird.

Personalisierung individuell zu erstellen !

Kontaktdaten

E-Mail :

FAX:

Rufkreis:

Alle Informationen, wichtige Hinweise und Links finden Sie auch online unter:

www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit

Ihre Ansprechpartner:

...	... Tel.: ...@arbeitsagentur.de
...	... Tel.: ...@arbeitsagentur.de
...	... Tel.: ...@arbeitsagentur.de